

§ 6

(1) Die Wahl erfolgt durch Abstimmung des Kreistages über den Vorschlag für den Direktor und durch Abstimmung über die einzelnen Vorschläge für die Richter.

(2) Die gewählten Richter sind durch den Kreistag unmittelbar nach ihrer Wahl gemäß §47 des Gerichtsverfassungsgesetzes und seiner Ersten Durchführungsverordnung vom 8. Juni 1963 (GBl. II S. 385) zu verpflichten.

§ 7

Die Bestätigung der Wahl des Direktors und der Richter des Kreisgerichts ist vom Vorsitzenden des Rates des Kreises über das Bezirkswahlbüro dem Minister der Justiz zu übersenden.

III.

Wahl der Schöffen

§ 8

Die Wahl der Schöffen erfolgt entsprechend den Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 9

(1) Für jeden Richter des Kreisgerichts sind bis zu 60 Schöffen zu wählen.

(2) Die Anzahl der für jedes Kreisgericht entsprechend seiner Struktur vorzuschlagenden Schöffenkandidaten wird durch gesonderte Anordnung des Ministers der Justiz festgelegt.

§ 10

(1) Als Kandidaten für die Wahl als Schöffe des Kreisgerichts sind durch die Parteien und Massenorganisationen Bürger vorzuschlagen, die den gesetzlichen Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechen und im Zuständigkeitsbereich des Kreisgerichts wohnen oder arbeiten. Bürger, die besonderen beruflichen, gesellschaftlichen oder persönlichen Belastungen unterliegen, sollen nur dann vorgeschlagen werden, wenn erwartet werden kann, daß sie das Schöffenamts voll ausfüllen können.

(2) Mindestens ein Drittel der Kandidaten soll erstmalig kandidieren.

§ 11

(1) Die Wahlvorschläge der Parteien und Massenorganisationen haben zur Person des Kandidaten folgende Angaben zu enthalten:

Familiennamen und Vornamen, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift, Beruf, ausgeübte Tätigkeit, Arbeitsstelle und Zugehörigkeit zu einer Partei und zu Massenorganisationen.

(2) Die Wahlvorschläge müssen weiter enthalten:

- a) eine kurze Begründung für die Kandidatur als Schöffe durch die vorschlagende Partei oder Massenorganisation,
- b) die schriftliche Erklärung des Kandidaten, daß er zur Ausübung der Schöffentätigkeit bereit ist,
- c) die Bestätigung des Rates der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl des Kandidaten vorliegen.

(3) Die Wahlvorschläge sind dem Kreisausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und — soweit es sich um Wahlvorschläge für Schöffen für Arbeitsrechtssachen handelt — dem Kreisvorstand des FDGB zuzuleiten.

§ 12

(1) Der Kreisausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Kreisvorstand des FDGB leiten die Wahl Vorschläge dem Kreiswahlbüro zur Prüfung des Vorhiegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu.

(2) Führt die Prüfung der Wahlvorschläge zum Ausscheiden von Kandidaten, werden vom Kreisausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. dem Kreisvorstand des FDGB neue Kandidaten benannt und die erforderlichen Unterlagen eingereicht. Das gilt entsprechend, soweit Kandidaten auf Grund von Einwendungen aus der Bevölkerung ausscheiden.

(3) Nach erfolgter Prüfung werden die Wahlvorschläge dem Kreisausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. dem Kreisvorstand des FDGB zurückgegeben.

§ 13

(1) Der Kreisausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland stellt die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen zusammen, ausschließlich der Schöffen für Arbeitsrechtssachen, die vom Kreisvorstand des FDGB in einer eigenen Vorschlagsliste zusammengefaßt werden.

(2) In den Vorschlagslisten sind die Angaben zur Person der Kandidaten gemäß §11 Abs. 1 aufzunehmen.

(3) Die Vorschlagslisten mit den einzelnen Wahlvorschlägen sind bis zum 25. Oktober 1965 beim Kreiswahlbüro einzureichen.

§ 14

(1) Das Kreiswahlbüro legt die Kandidatenlisten der Schöffen beim Rat des Kreises, beim Kreisausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, beim Kreisvorstand des FDGB (Liste der Schöffen für Arbeitsrechtssachen) und beim Kreisgericht vor Durchführung der Wahlen für die Dauer einer Woche zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

(2) In den Betrieben, Produktionsgenossenschaften, Wohngebieten und Gemeinden sind die Kandidaten, die im jeweiligen Bereich zur Wahl gestellt werden sollen, bekanntzumachen.

§ 15

(1) Die Schöffen der Kreisgerichte werden durch die wahlberechtigten Bürger wie folgt gewählt:

- a) Kandidaten aus Betrieben in Versammlungen der Werk tätigen im Betrieb bzw. der Betriebsabteilung,
- b) Kandidaten aus Produktionsgenossenschaften in Versammlungen der Mitglieder der Produktionsgenossenschaft oder in Brigadeversammlungen,
- c) Kandidaten aus den Wohngebieten und Gemeinden in Versammlungen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland im Wohngebiet oder der Gemeinde.

(2) Wenn es die örtlichen Verhältnisse bedingen, kann das Wahlbüro im Einzelfall bestimmen, daß Angehörige